

Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2019

KR-Nr. 396/2018

5586

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 396/2018
betreffend Meliorationen: Bericht über werterhaltende
Massnahmen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2019,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 396/2018 betreffend Meliorationen: Bericht über werterhaltende Massnahmen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Februar 2019 folgendes von den Kantonsräten Stefan Schmid, Niederglatt, Martin Haab, Mettmenstetten, und Domenik Ledergerber, Herrliberg, am 17. Dezember 2018 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt einen Bericht zu den mittelfristig geplanten Meliorationsmassnahmen vorzulegen. Dieser soll die Ausgangslage zum Bestand, Zustand und Alter der Bauten und Infrastrukturen beinhalten. Auch soll er über Anzahl, Dimension und Art der durchzuführenden werterhaltenden Massnahmen aufzeigen. Ferner soll der Bericht auch darlegen, inwiefern die Gemeinden bezüglich Notwendigkeit und Finanzierungsmöglichkeiten der Massnahmen informiert und sensibilisiert werden. Zudem soll der Bericht darlegen, mit welchen Leistungsindikatoren in Zukunft jährlich Transparenz geschaffen wird.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage**

Unter Meliorationen werden Projekte zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verstanden. Diese sogenannten Strukturverbesserungsprojekte umfassen einerseits die Neuordnung von Grundeigentum durch Güterzusammenlegungen (Landumlegungen) und andererseits den Bau von Infrastrukturobjekten wie Wege sowie Ent- und Bewässerungen. Werden Landumlegungen und Infrastrukturmassnahmen im selben Projekt verwirklicht, handelt es sich um eine Gesamtmelioration.

Bis Ende der 70er-Jahre wurden die Meliorationsinstrumente grundsätzlich in der Landwirtschaft zur Umsetzung der damaligen agrarpolitischen Ziele eingesetzt. Die Landwirtschaft wurde entwickelt und rationalisiert, um die Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln zu verbessern und diese auch in Krisenzeiten sicherzustellen.

Veränderte politische, ökonomische und soziale Ansprüche haben zu einem Wertewandel in der Gesellschaft geführt, der seinen Niederschlag in der heutigen Raumplanung, in der Umweltpolitik aber auch in der Agrarpolitik gefunden hat. Deshalb wurden die Meliorationsinstrumente den veränderten Gegebenheiten angepasst und 1993 ein neues Leitbild «Moderne Meliorationen» erarbeitet, gemäss dem zeitgemässe Meliorationen die folgenden drei Ziele verfolgen: (1) Erhalt und Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, (2) Erhalt und Aufwertung der Kultur- und Naturlandschaft sowie (3) Unterstützung der Realisierung von öffentlichen und privatrechtlichen Anliegen.

Der Kanton Zürich hat von 1873 bis Ende 2018 folgende Massnahmen mit staatlichen Mitteln im Umfang von 190 Mio. Franken unterstützt:

- 238 Gesamtmeliorationen und Landumlegungen mit einer Gesamtfläche von 95 000 ha;
- 1495 Entwässerungs- und Bodenverbesserungsprojekte;
- 388 Wegebauprojekte;
- 9 Bewässerungsprojekte;
- 67 Wasserversorgungsprojekte;
- 90 weitere Projekte;
- 111 Wiederherstellungsprojekte nach Unwettern.

Teuerungsbereinigt wurden an diese Projekte insgesamt 458 Mio. Franken Staatsbeiträge und 402 Mio. Franken Bundesbeiträge ausgerichtet.

B. Zustand der Infrastrukturanlagen

Der grösste Teil der Anlagen ist weiterhin in Betrieb und für die landwirtschaftliche und öffentliche Nutzung von zentraler Bedeutung. Es handelt sich um die folgenden:

- 4200 km Feldwege (Kies- und Belagswege);
- 12 000 ha drainierte Fruchtfolgeflächen;
- 2400 ha drainierte Landwirtschaftsflächen ohne Fruchtfolgeflächenqualität;
- 25 km Bewässerungsleitungen mit Entnahmebauwerken.

Für diese mit öffentlichen Mitteln unterstützten Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von rund 1,2 Mrd. Franken besteht gemäss dem Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG; LS 910.1) ein Investitionsschutz. Für sie gilt eine Bewirtschaftungspflicht (§ 143 LG), eine Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht (§ 145 LG), ein Zweckentfremdungsverbot (§ 141 LG) sowie eine Pflicht zur Rückerstattung der Beiträge bei Verletzung dieser Pflichten.

C. Notwendigkeit des Werterhaltes

Der Unterhalt der Meliorationsanlagen (Wege, Drainagen usw.) wird durch Unterhaltsorganisationen sichergestellt. Im Kanton Zürich erfolgt der Unterhalt durch 98 Genossenschaften und 49 Gemeinden. Die technische Aufsicht erfolgt gemäss § 63 Abs. 4 und § 112 Abs. 2 LG durch die zuständige Direktion, das heisst durch die Sektion Meliorationen der Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Landschaft und Natur (ALN). Administrativ unterstehen die Unterhaltsgenossenschaften dem Bezirksrat.

Zur Sicherung der Investitionen werden die Unterhaltsorganisationen durch eine Vertretung der Sektion Meliorationen alle fünf Jahre kontrolliert. Die Kontrolle der Werke erfolgt vor Ort mittels Augenschein unter Berücksichtigung der Jahresberichte der für den Unterhalt zuständigen Organe. Gemäss Kontrollen der letzten fünf Jahre sind 86% der Werke gut unterhalten. Bei diesen optischen Kontrollen können vorwiegend die Wege kontrolliert werden. Eine systematische Kontrolle der Drainageleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen wird nicht durchgeführt. Es ist anzunehmen, dass der Drainagezustand, vor allem in organischen Böden, unter diesem Wert liegt.

Die Altersstruktur der Drainagen wurde durch das ALN wie folgt erhoben:

Alter der Drainagen	Mineralische Böden		Organische Böden	
	Anteil	Fläche	Anteil	Fläche
bis 20 Jahre	2,2%	320 ha	0,5%	65 ha
21 bis 40 Jahre	9,1%	1 307 ha	1,7%	250 ha
41 bis 60 Jahre	8,1%	1 163 ha	0,9%	127 ha
61 bis 80 Jahre	35,7%	5 141 ha	6,4%	922 ha
81 bis 100 Jahre	22,2%	3 197 ha	2,2%	313 ha
101 bis 120 Jahre	8,8%	1 264 ha	0,4%	64 ha
über 121 Jahre	1,7%	243 ha	0,1%	8 ha
Total	87,8%	12 635 ha	12,2%	1749 ha

Die Lebensdauer der Drainagen in organischen Böden beträgt 50 bis 75 Jahre, bei mineralischen Böden 100 bis 125 Jahre.

Die Altersstruktur der Wege und der Anteil der Belagswege sind nicht vollständig dokumentiert, aber hinsichtlich des guten Unterhaltes weniger relevant.

Die Landwirtschaft ist auf eine ausreichende, zeitgemässe Infrastruktur und einen ausgewogenen Boden-/Wasserhaushalt in den Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) angewiesen. Daher sind funktionsfähige Drainagen und Bewässerungsanlagen sowie zweckmässige und gut unterhaltene Wegnetze sehr wichtig.

Diese Anlagen sind auch von grossem öffentlichem Nutzen. Neben der Erschliessungs- und Verbindungsfunktion von Hofsedlungen und Weilern sind die Wege auch für die Erholungs- und Freizeitnutzung von grosser Bedeutung und dienen in vielen Gemeinden als Wander-, Velo- oder Reitwege sowie als Liegenschaftszufahrten. Entwässerte LN vergrössern das Speichervolumen des Bodens für extreme Regenereignisse und vermindern die Gefahr von Hangrutschen, Erosionen und Abschwemmungen. Daher ist der Werterhalt dieser Anlagen von zentraler Bedeutung, sodass die Abteilung Landwirtschaft des ALN damit begonnen hat, den Mittelbedarf für den Erhalt und die Gesamterneuerung der Werke zu ermitteln.

D. Kosten bei bestmöglicher Umsetzung der werterhaltenden Massnahmen

Als Erstes wurden die notwendigen Investitionen für alle noch vorhandenen und mit staatlichen Mitteln unterstützten Drainageanlagen ermittelt. Bei der Berechnung wurden neben dem Alter der Drainagen auch die Lage in organischen oder in mineralischen Böden berücksichtigt. Infolge von Setzungen in entwässerten organischen Böden ist die Lebensdauer der Drainagesysteme kürzer und der Erneuerungsbedarf grösser. Bei der Wahl der Richtwerte wurde davon ausgegangen, dass die Drainagen in mineralischen Böden eine Lebensdauer von 120 Jahren und in organischen Böden von 70 Jahren haben. Zudem wurden die Kosten für die Erneuerung der Drainageanlagen in mineralischen Böden auf Fr. 25 000 pro ha und in organischen Böden auf Fr. 30 000 pro ha geschätzt. Dazwischen sind Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) und Teilerneuerungsmassnahmen notwendig. In mineralischen Böden sind alle 20 Jahre PWI-Massnahmen (z. B. punktueller Ersatz von Sauger- und Sammelleitungen) mit Kosten von Fr. 3000 pro ha und alle 60 Jahre eine Teilerneuerung (z. B. Ersatz eines Hauptleitungsabschnittes) für Fr. 10 000 pro ha auszuführen. In organischen Böden sind PWI-Massnahmen bereits nach zehn Jahren mit Kosten von Fr. 2000 pro ha und Teilerneuerungen nach 40 Jahren mit Kosten von Fr. 9000 pro ha notwendig.

Weitere wichtige Faktoren wie Rohrmaterialien, Wassereigenschaften, Bewirtschaftung usw. konnten bei der Schätzung des Investitionsvolumens nicht berücksichtigt werden, da kein auswertbares Datenmaterial verfügbar ist.

Da das Alter der Mehrheit der Leitungen zwischen 60 und 100 Jahren liegt, ist der Erneuerungsbedarf von Drainagen zum heutigen Zeitpunkt in organischen Böden besonders gross. Gestützt auf die Altersstruktur der Drainagen und den erwähnten Richtwerten zu Kosten und Wiederkehrwahrscheinlichkeit beträgt der jährliche Investitionsbedarf in organischen Böden rund 2,2 Mio. Franken und in mineralischen Böden rund 6,8 Mio. Franken.

Der Investitionsbedarf für den Erhalt und die Erneuerung weiterer kulturtechnischer Anlagen kann nur grob geschätzt werden, da keine einheitlichen Grundlagen für die Bestimmung des Mittelbedarfs vorliegen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen topografischen Verhältnisse im Kanton und den Angaben aus den Jahresberichten der Unterhaltsgenossenschaften sind für den Erhalt und die Erneuerung von Wegen rund Fr. 2 pro Laufmeter Weg aufzuwenden. Für die mit Hilfe von staatlichen Mitteln erstellten 4200 km Feldwege entspricht dies einem jährlichen Investitionsbedarf von 8,4 Mio. Franken.

Für den Erhalt und die Erneuerung der 25 km Bewässerungsleitungen und deren Entnahmebauwerke sind schätzungsweise jährliche Investitionen von Fr. 350 000 notwendig.

Für die Behebung von Unwetterschäden, die dem ALN gemeldet wurden, sind im Durchschnitt der letzten zehn Jahre Fr. 350 000 aufgewendet worden.

Für den Werterhalt und die Erneuerung aller mit staatlichen Mitteln unterstützten Meliorationsanlagen sind daher kantonsweit jährlich rund 18 Mio. Franken zu investieren.

E. Zukünftige Entwicklung der Massnahmentypen

Um den eigentlichen Investitionsbedarf und insbesondere den notwendigen Anteil der Kantonsbeiträge abzuschätzen, sind die zukünftige Entwicklung der einzelnen Massnahmen sowie die finanziellen Möglichkeiten der Werkeigentümerschaften und die verfügbaren personellen Mittel abzuschätzen.

In den letzten Jahren ist die Anzahl der grossen, meist eine ganze Gemeinde umfassenden Gesamtmeliorationen und Landumlegungen zurückgegangen. Mit der vermehrten Umsetzung von Infrastrukturprojekten, Gewässerrevitalisierungen, ökologischen Aufwertungsmassnahmen und Bodenaufwertungen wird zukünftig die Zahl der Landumlegungen jedoch wieder zunehmen.

Da die Wege meist regelmässig unterhalten und erneuert wurden, wird deren Bedarf an Staatsbeiträgen etwa gleich bleiben wie heute.

In den nächsten 50 Jahren muss die Entwässerung zumindest auf einem grossen Teil der 12 000 ha drainierter Fruchtfolgeflächen (FFF) erneuert werden, um die FFF-Qualität der Böden zu erhalten und das FFF-Kontingent des Kantons Zürich (44 400 ha) erfüllen zu können. Bei den Entwässerungsanlagen von organischen Böden besteht bereits heute ein akuter Erneuerungsbedarf.

Zukünftig wird die Anzahl der gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen infolge der Klimaveränderung mit längeren Trockenperioden sowie des grösseren Anteils an Spezialkulturen zunehmen.

Hinsichtlich der zukünftig vermehrt zu erwartenden Starkniederschlägen kann sich der Aufwand für Wiederherstellungen nach Unwetterschäden und Hangrutschen erhöhen. Die technische Ausführung bei Wiederherstellungen wird tendenziell komplexer, da die Werke vermehrt für Extremereignisse konzipiert werden müssen, was sich kostensteigernd auswirken wird. Aufgrund der eher einfachen topografischen Verhältnissen im Kanton Zürich werden die Kosten aber verhältnismässig gering ausfallen.

F. Beitragsmöglichkeiten

Die Kosten für landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen können nicht alleine durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen werden, sondern werden in Wahrnehmung einer Verbundaufgabe von Bund und Kanton, Gemeinden, den Flur- oder Unterhaltsgenossenschaften sowie den Grundeigentümerschaften bezahlt.

Meliorationsmassnahmen werden durch den Kanton primär mit Beiträgen (à fonds perdu) und seltener mit rückzahlbaren Investitionskrediten unterstützt.

Bundesbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn sich auch der Kanton zu einem vorgegebenen Mindestanteil am Projekt beteiligt. Daher ist eine kantonale Beteiligung an den Projekten für die Werkeigentümerschaften sehr wichtig, da die Kantonsbeiträge durch die Beteiligung des Bundes fast verdoppelt werden.

Gemäss der heutigen auf dem LG beruhenden Praxis können folgende Beiträge gewährt werden:

Massnahmen	Kantonsbeitrag ¹ (in %) ²	Bundesbeitrag ¹ (in %) ²	Beitrag Gemeinden (in %)
umfassend gemeinschaftliche Massnahmen wie Landumlegungen und Güterzusammenlegungen mit Vermarkung und baulichen Massnahmen	45–50 ³	34–40 ³	15 ⁴
übrige gemeinschaftliche Massnahmen wie Wegebau, Entwässerungen, Bewässerungen	30–40	27–33	optional
einzelbetriebliche Massnahmen	23–29	20–26	optional
Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)	30–40	pauschal ⁵	0

¹ Beitrag abhängig von Nutzungszone (Tal-, Hügel- und Bergzone)

² Prozentanteil von beitragsberechtigten Kosten

³ zur Verhinderung einer Übersubvention erfolgen Beitragsreduktionen

⁴ bei Meliorationen und Landumlegungen

⁵ pauschal nach Weg- und Leitungslängen

Kantons- und Bundesbeiträge sind an die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Das landwirtschaftliche Interesse beträgt mindestens 50% und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe sind erfüllt.
- In der Vergangenheit erfolgte ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt.
- Allfällige frühere Subventionsbedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgten vor Baubeginn.
- Es bestehen Bedingungen und Auflagen zulasten der Gesuchstellenden: Zweckentfremdungsverbot (§ 141 LG), Bewirtschaftungspflicht (§ 143 LG), Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht (§ 145 LG).
- Im Rahmen von PWI-Projekten darf keine Änderung der Art der Fahrbahnoberfläche durch Einbau einer bituminös gebundenen Deckschicht erfolgen («Kies bleibt Kies»).

G. Faktoren, die den bestmöglichen Werterhalt hemmen

Beim Wegebau sowie bei Ent- und Bewässerungen müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Unterhaltsorganisationen bei den heutigen Beiträgen bis 43% der Kosten selber übernehmen. Die Umsetzung grösserer Sanierungs- und Erneuerungsprojekte hängt daher wesentlich von der Finanzkraft und der Initiative der Werkeigentümerschaften (Unterhaltsgenossenschaften, Gemeinden) ab. Die finanziellen Mittel für den Werterhalt sind bei vielen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Unterhaltsgenossenschaften und Gemeinden nicht in gefordertem Masse vorhanden, obwohl dank den Kantonsbeiträgen auch massgebliche Bundesbeiträge an die Sanierungen geleistet werden.

Die finanziellen Möglichkeiten der Unterhaltsgenossenschaften sind sehr unterschiedlich. Gemäss den heutigen Beitragssätzen und dem ausgewiesenen Eigenkapital der Genossenschaften können 30% der Genossenschaften die für ein Jahr nötigen Investitionen zum Werterhalt von Drainagen und Wegen mit dem vorhandenen Eigenkapital nicht finanzieren.

Vor allem bezüglich Drainageerneuerungen müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Unterhaltsorganisationen für die Notwendigkeit des Werterhaltes sensibilisiert und über die Beitragsmöglichkeiten informiert werden, damit sie längerfristig die nöti-

gen Investitionen tätigen und die Erhöhung des Unterhaltsfonds planen können. Dazu wird die Abteilung Landwirtschaft des ALN eine Informationsveranstaltung organisieren.

Es besteht überdies ein Mangel an Ingenieurbüros und Bauunternehmen mit entsprechenden Fachkräften und Gerätschaften. Durch eine gesicherte Investitionsplanung des Kantons können Anreize geschaffen werden, dass sich einzelne Ingenieurbüros und Bauunternehmen wieder das erforderliche Wissen aneignen und die nötigen Kapazitäten schaffen können, um kulturtechnische Arbeiten kostengünstig auszuführen.

H. Kantonaler Mitteleinsatz

Unter Berücksichtigung des geschätzten Investitionsbedarfs, der voraussichtlichen Entwicklung bei den einzelnen Massnahmen, der finanziellen Möglichkeiten der Werkeigentümerschaften sowie den bestehenden Mitteln bei Ingenieurbüros und Bauunternehmen ist mit folgendem jährlichen Mittelbedarf an Staatsbeiträgen zu rechnen:

Massnahmen	jährlicher Mittelbedarf in Mio. Franken		
	2009–2018	2020–2029	ab 2030
Gesamtmeliorationen, Landumlegungen	1,6	0,8	0,8
Entwässerungen	0,15	1,0	2,0
Wegebau	0,85	0,8	0,8
Bewässerungen	0,05	0,5	0,4
Weitere Projekte	0,1	0,1	0,1
Wiederherstellungen	0,15	0,3	0,3
Total	2,9	3,5	4,4

Bei den Drainagen wurde zusätzlich berücksichtigt, dass gemäss dem Naturschutz-Gesamtkonzept des Regierungsrates 1300 ha Moorergänzungsflächen ausgeschieden werden müssen. Davon sind rund 900 ha drainierte Flächen betroffen.

Verglichen mit den durchschnittlichen Ausgaben der letzten zehn Jahre von 2,9 Mio. Franken wird kurzfristig eine Erhöhung des Meliorationsbudgets um 20% und langfristig um 50% notwendig sein. Mit der kurzfristigen Erhöhung des Budgets auf 3,5 Mio. Franken entspricht dieses dem langjährigen Meliorationsbudget des Kantons, bevor es im Jahre 2015 gekürzt wurde.

I. Auswirkungen bei ungenügendem Werterhalt

Wenn die werterhaltenden Massnahmen nicht oder nur ungenügend ausgeführt werden können, hat dies negative Auswirkungen auf die kulturtechnischen Anlagen, an denen auch ein grosses öffentliches Interesse besteht.

Viele Drainagen funktionieren aufgrund ihres Alters nicht mehr ausreichend, sodass die Böden vernässen und der Ertrag verringert wird. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass durch die Bewirtschaftung kaum sanierbare Verdichtungen des Bodens verursacht werden, die zusätzlich hohe Sanierungskosten und vermehrt schädliche Oberflächenabflüsse mit Erosionen, Abschwemmungen und Hangrutschen nach sich ziehen können.

Der Kanton Zürich ist verpflichtet, ein Kontingent von 44 400 ha FFF zu erfüllen. Von dieser Fläche sind insgesamt 12 000 ha entwässert, wobei bei vielen dieser drainierten FFF die Anforderungen an FFF infolge der nicht mehr ausreichenden Funktionalität der Drainagen zukünftig nicht mehr erfüllt sein werden. Daher müssen in diesen Flächen entweder die Drainagen erneuert oder Bodenaufwertungen durch Anlegen von zusätzlichem Boden durchgeführt werden. Sind diese Massnahmen nicht möglich, müssen diese Flächen auf einem anderen Standort kompensiert werden, da die FFF-Qualität verloren geht.

Wenn die periodischen Wiederinstandstellungen zur Verlängerung der Lebensdauer der Werke nicht mehr von Kanton und Bund unterstützt werden, besteht die Gefahr, dass die Wartung und damit die Lebensdauer der Werke abnehmen und daher die Gesamtkosten durch die kürzere Lebenszeit zunehmen. Zudem steigt insbesondere auf Wegen die Unfallgefahr, wenn notwendige Sanierungen nicht mehr vorgenommen werden.

Bei Bewässerungen dürften die Wasserentnahmen ohne gemeinschaftliche Projekte aus den Gewässern weiterhin schlecht koordinierbar sein, was sich in längeren Trockenperioden und Niedrigwasser negativ auf den Ernteertrag und die Gewässer auswirkt. Auch eine Entlastung der Trinkwasserversorgungen durch Bewässerung mit genügend und qualitativ gutem Brauchwasser aus Grundwasser und Oberflächengewässern wird nicht möglich sein.

Ohne Erhöhung der Investitionen reichen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auch bei einer Priorisierung der Strukturverbesserungsmassnahmen nicht aus, um die notwendigen werterhaltenden Massnahmen umzusetzen.

Es ist denkbar, dass zukünftig die Beiträge für den Unterhalt von Wegen reduziert und diese Kosten dann vermehrt durch die Gemeinden und Genossenschaften getragen werden müssen. Durch die Kürzung der Kantonsbeiträge muss auch der fehlende Anteil des Bundes für das entsprechende Projekt von den Gemeinden oder Genossenschaften übernommen werden.

J. Information der Unterhaltsorganisationen

2016 hat das ALN drei Informationsanlässe zum Thema «Mehrfachnutzung auf Feld- und Waldwegen» durchgeführt. An den von insgesamt 275 Vertretungen von Gemeinden und Unterhaltsgenossenschaften besuchten Anlässen wurde auch über die Beitragsmöglichkeiten für PWI informiert. Im Mai 2019 hat das ALN die zuständigen Stellen mittels E-Mail über die Verfahrens- und Beitragsunterschiede von PWI in Feld und Wald informiert.

In den letzten fünf Jahren (2014 bis 2018) wurden durch die Abteilung Landwirtschaft des ALN 152 Projekte unterstützt, die durch 56 Genossenschaften und 30 Gemeinden initiiert wurden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass alle Gemeinden und ein grosser Anteil der Genossenschaften von den Finanzierungsmöglichkeiten durch den Kanton und Bund Kenntnisse haben.

K. Leistungsindikatoren

Der Zustand der Anlagen wird bereits seit vielen Jahren mit dem ALN-Indikator W2 erhoben. Bei den erwähnten Kontrollen vor Ort erfolgt eine vierstufige Zustandsbewertung der Anlagen. Der Zielwert des Indikators gibt vor, dass über 85% der jährlich kontrollierten Anlagen in einem guten Zustand sind.

Zusätzlich ist ein neuer Indikator geplant, mit dem der Umfang der jährlich unterstützten LN aufgezeigt werden soll.

Der Indikator bezieht sich auf die Unterstützung von Bauwerken für Wege sowie Ent- und Bewässerungen. Andere Massnahmen wie beispielsweise Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen werden mit diesem Indikator nicht abgebildet.

L. Fazit

Um die mit grosser staatlicher Beteiligung geschaffenen und für die Landwirtschaft wichtigen Meliorationsanlagen zu erhalten und strukturell weiterzuentwickeln, ist eine Unterstützung mit Staats- und Bundesbeiträgen unerlässlich. Dazu sind jährliche Staatsbeiträge notwendig, die von 2,5 Mio. Franken gemäss Budget 2019 bis auf 4,4 Mio. Franken ab 2030 steigen werden. Mit der Leistung von Staatsbeiträgen können zudem jährliche Bundeszahlungen von rund 2 Mio. Franken ausgelöst werden.

Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um die notwendigen wert-erhaltenden Massnahmen umzusetzen, muss in den nächsten Jahren eine Priorisierung des Mitteleinsatzes vorgenommen werden. Es ist denkbar, dass zukünftig die Beiträge für den Unterhalt von Wegen verringert werden und diese Kosten vermehrt durch die Gemeinden und Genossenschaften getragen werden müssen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 396/2018 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli